

## Auflagen

1. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um eine Störung der Nachtruhe, insbesondere der Hausbewohner und der Nachbarschaft, zu vermeiden. **Ab 22.00 Uhr** müssen die Fenster des Gastlokals auch während der Musikpausen geschlossen gehalten werden; die Verwendung von Tonverstärkern ist ab 22:00 Uhr untersagt.

An Sonntagen, an gesetzlichen und an staatlich geschützten Feiertagen dürfen musikalische Darbietungen nicht vor \_\_\_\_\_ begonnen werden; dies gilt auch für Darbietungen mittels mechanischer Musikgeräte.

2. Die für bestimmte Tage (z.B. für den **Volkstrauertag** und für die **Adventszeit**) gesetzlich oder durch die Gemeinde angeordneten Beschränkungen öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen sind zu beachten.
3. Bei Tanzveranstaltungen sind die hierfür geltenden Bestimmungen des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (BayRS 1131-3-I) einzuhalten.
4. Die Arbeitsschutzbestimmungen, insbesondere die Vorschriften über die Arbeitszeit des Personals, sind zu beachten.
5. Die Eingänge und Ausgänge des Lokals sind bis zum Weggehen des letzten Gastes unversperrt und ausreichend beleuchtet zu halten.
6. Die Bestimmungen über den Schutz Jugendlicher sind einzuhalten.
7. Zur Verhütung von Gefahren sowie zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder Belästigungen können nachträglich jederzeit Anordnungen für den Einzelfall getroffen werden. Reichen Anordnungen nicht aus, kann die Veranstaltung untersagt werden (Art. 19 Abs. 4 und 5 LStVG).
8. Die **Sperrzeit** für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten beginnt um 1:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr. Abweichungen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde (§ 8 ff der Verordnung zur Ausführung des Gaststättengesetzes – Gaststättenverordnung – GStV – vom 22. Juli 1986, GVBl S. 295, BayRS 7130-1-W).
9. Die in den jeweiligen Gastraumbezogenen Erlaubnisbescheiden (Gaststättenerlaubnis, Baugenehmigung, Versammlungsstättenerlaubnis) enthaltenen sicherheits- und ordnungsrechtlichen Auflagen sind genauestens zu beachten und einzuhalten. Die gilt insbesondere für die Vorschriften zur Sicherung des Ruhebedürfnisses der Bevölkerung und der Nachbarschaft sowie des vorbeugenden Brandschutzes.

Name des Antragstellers - Veranstalters

Wohnanschrift mit Telefon

---

Markt Meitingen  
Ordnungsamt  
Schloßstr. 2  
  
86405 Meitingen

Veranstaltungsanzeige  
(Art. 19 LStVG)

Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns  
(§ 11 GastV)

Erlaubnisbedürftige Veranstaltungen  
(Art. 19 Abs. 3 LStVG)

Datum	von - bis	Ort	Anlaß / Art der Vergnügungen
a)			
b)			
c)			
d)			
e)			
f)			

Raumgröße in m <sup>2</sup>	Eintritt in EUR	Zugelassene Personen
-----------------------------	-----------------	----------------------

Die Unterhaltung wird ausgeführt durch (z.B. Kapelle, Alleinunterhalter, Tonband, usw.)

Ort, Datum, Unterschrift des Veranstalters (bei Vereinen dessen Beauftragten)

Königsbrunn, den

Unterschrift: \_\_\_\_\_

---

Die nachfolgenden Felder werden vom Markt Meitingen als Genehmigungsbehörde ausgefüllt

### Genehmigung / Bestätigung

Der / die mit nebenstehendem Datum eingegangene Antrag / Anzeige wird bestätigt

Die Genehmigung nach § 11 GastV zur Hinausschiebung des Sperrzeitbeginns unter Buchstabe

wird erteilt

Die Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 LStVG unter Buchstabe

wird erteilt

Auflagen:

Gebühren:

Niederschriftsgebühr	Sperrzeitverkürzung	Erlaubnis-Erteilung	Auslagen	Gesamtbetrag	Bezahlt/Nachnahme
----------------------	---------------------	---------------------	----------	--------------	-------------------

Gebühren - Verz.Nr.

Meitingen, den

Markt Meitingen

(Siegel)